



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Aktenzeichen
GS II 1 – 63-25-15 UP 1/19

Ansprechperson

Telefon/Telefax
0228 5504-

E-Mail
@bundeswehr.org

Datum
12.03.2020

Schriftsaterwiderung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Modlinger
gegen
die Bundesrepublik Deutschland,

Az.: 13 K 4872/19

wird zum Schriftsatz des Klägers vom 5. Februar 2020 wie folgt Stellung genommen.

I. „Offenkundige Tatsache“

Soweit der Kläger vorträgt, dass die Stationierung von Atomwaffen im Fliegerhorst Büchel offenkundig sei, wird auf die Ausführungen des BVerwG im Urteil vom 29. 10. 2009 (NVwZ 2010, 321) verwiesen.

In dem genannten Urteil war der Einwand des Klägers, zu einer Verstimmung der Vereinigten Staaten könne es schon deshalb nicht kommen, weil begehrte Flugdaten ohnehin offenkundig seien, unbegründet. Das BVerwG hat vielmehr betont, dass die vom Kläger begehrten Daten nicht offenkundig waren, nur, weil jede Person die Starts und Landungen der Flugzeuge hätte beobachten können.

Offenkundig ist nach Definition des BVerwG vielmehr „nur das, was jeder weiß oder doch wissen kann, weil er sein Wissen aus einer allgemein zugänglichen Quelle schöpfen kann.“ Bei den in Rede stehenden Flugbewegungen handelte es sich nach der Urteils-



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT GS II 1

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Tel. +49 (0) 228 5504-4458

WWW.BUNDESWEHR.DE

UMWELTSCHUTZ



BUNDESWEHR

begründung um Tatsachen aus der Vergangenheit. Diese sind nicht deshalb offenkundig, weil jeder sie seinerzeit hätte theoretisch wahrnehmen können. Sie wären es nur dann, wenn sie tatsächlich jedermann bewusst wahrgenommen hätte oder sie in einer allgemein zugänglichen Quelle zur Kenntnisnahme durch jedermann aufgezeichnet und abrufbar wären.

Bei Übertragung der Rechtsansicht auf den vorliegenden Fall bleibt für die Annahme, die begehrten Informationen seien tatsächlich bereits offenkundig, kein Raum. Die begehrten Daten sind in ihrer Gesamtheit, insbesondere in der Form einer amtlichen Zusammenstellung, nicht allgemein zugänglich. Das gleiche gilt für die vorgetragene kurzzeitige öffentliche Verfügbarkeit entsprechender Daten (so auch das OVG Berlin Brandenburg (Urteil vom 01.10.2018 – 12 B 49/07). Die Daten wurden weder von jedermann tatsächlich bewusst wahrgenommen noch waren sie in einer allgemein zugänglichen Quelle zur Kenntnisnahme durch jedermann aufgezeichnet oder abrufbar.

Ebenso wenig steht der Geheimhaltungsbedürftigkeit der in Rede stehenden Daten entgegen, dass die etwaige Stationierung in den vom Kläger vorgelegten Berichten genannt wird. Der Kläger beruft sich in seinem Schriftsatz auf fünf Schriftstücke bzw. Presseartikel, die eine Offenkundigkeit bestätigen sollen. Alle diese Dokumente wurde niemals amtlich bestätigt.

- Hans M. Kristensen, U.S. Nuclear Weapons in Europe. A Review of Post-Cold War Polity, Force Levels and War Planning, Natural Resources Defense Council von Februar 2005

In dem Bericht wird auf etwaige Routinen zur Kontrolle von Atomwaffenstandorten durch die United States Air Forces Bezug genommen. Ein amtliches Dokument, das von der United States Air Force verfasst und veröffentlicht wurde, wurde nicht als Nachweis beigelegt. Eine bloße Zitierung eines Journalisten ohne Vorlage des Originaldokumentes genügt nicht. Damit greift der Vortrag des Klägers, die US-Airforce habe offengelegt, dass in der „Militärbasis“ Büchel, die an allen Atomwaffen üblichen Kontrollen vorgenommen worden, nicht.

Zudem ist der Bericht – wie bereits dargelegt – auf Februar 2005 datiert. Dies liegt mehr als 15 Jahre zurück, sodass die Daten veraltet sind. Selbst wenn Atomwaffen in Büchel stationiert gewesen wären, stellt der Bericht keinen Nachweis dar, dass noch heute Atomwaffen in Büchel gelagert werden. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit von einer im Wesentlichen gleich gebliebenen Tatsachenlage gesprochen werden kann. Auch diese Behauptung des Klägers fußt nicht auf amtlichen Dokumenten

- Wissenschaftliche Dienst des Bundestages

Bezüglich der Ausführungen des Klägers zum wissenschaftlichen Dienst wird auf die Stellungnahme in dem Erwidierungsschriftsatz vom 08.01.2020 verwiesen. Ein vertragliches „Zwei-Schlüssel-System“ für den gemeinsamen Einsatz von Atomwaffen setzt keine Stationierung von Atomwaffen in Büchel voraus. Der Kläger übersieht, dass eine vertragliche Regelung keinen Beweis für einen Rückschluss auf eine heutige Stationierung darstellen muss. Vielmehr können

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



vertragliche Voraussetzung für eine zukünftige Stationierung, einen Transport o.ä. geschaffen worden sein.

- Telepolis „Nukleare Aufrüstung der Nato und die nukleare Teilhabe“ von Florian Rötzer vom 17. Juli 2019

Weiterhin stützt der Kläger seine Argumentation auf einen Presseartikel, nach welchem die Nato in einem am 16.04.2019 versehentlich veröffentlichten Berichtsentwurf die Stationierung in Büchel zugibt. Dieser Bericht sei im Plenum in Bratislava zunächst ohne Beanstandung diskutiert, zurückgezogen, umformuliert und am 11.07.2020 erneut eingestellt worden. Als Nachweis für diese Behauptung fügt er einen Bericht der Zeitschrift Telepolis an. Der Artikel enthält weder amtliche Zitierungen noch amtliche Nachweise, sondern fußt zum Großteil auf Zitierungen anderer Presseartikel. Ein Nachweis in Form des Berichtsentwurfes der NATO wird nicht erbracht.

- Defence and Security Committee (DSC), A New Era für Nuclear Deterrence? Modernization, Arms Control, and Allied Nuclear Forces, Draft General Report by Joseph A. DAY (Canada), Auszugsweise in der ursprünglichen Fassung vom 16.04.2019

Das gleiche gilt für den als Anlage 19 angegebenen Bericht. Die Anlage 19 ist dem Schriftsatz des Klägers nicht beigelegt und liegt der Beklagten nicht vor.

Der Verweis auf die belgische Internetseite ergibt aber, dass es sich dabei auch nur um einen Pressebericht einer belgischen Zeitung handelt. Aufgrund der fehlenden belgischen Sprachkenntnisse kann zum genauen Inhalt des Artikels keine Stellung abgegeben werden. In dem Bericht ist zwar ein Dokument abgebildet, es ergibt sich jedoch nicht, ob es sich dabei um den erwähnten NATO-Berichtsentwurf handelt. Es wurde weder ein Deckblatt beigelegt, dass auf ein NATO-Dokument hinweist noch eine NATO-Kennzeichnung am Seitenrand vorgenommen. Zudem hat die NATO einen solchen Bericht nie offiziell bestätigt oder freigegeben.

- „Maas wirbt in Hiroshima für atomare Abrüstung en bloc“ vom 05.02.2020

Eine Aussage des Außenministers Heiko Maas, nach welcher er bei seinem Hiroshima-Besuch den einseitigen Abzug von Atomwaffen abgelehnt hat, bestätigt nicht, dass Atomsprengköpfe in Büchel stationiert sind. Es findet sich in der Aussage und in dem Pressebericht kein Bezug auf den NATO-Flugplatz Büchel.

Selbst wenn die als Anlage beigelegten Berichte eine Stationierung von amerikanischen Atomwaffen bestätigen würden, wären darin keine Informationen zu konkreten Daten (z.B. Anzahl, Typs, Lagerung o.ä.) enthalten.



II. Ablehnungsgründe

Bezüglich der Ablehnungsgründe wird auf die vorausgegangenen Schriftsätze verwiesen und ergänzend Stellung genommen.

1. Internationale Beziehungen

Wie bereits in den vergangenen Schriftsätzen beschrieben, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dies ist hier der Fall. Die begehrten Informationen betreffen eine vom Kläger vorgetragene Stationierung von Atomwaffen der Vereinigten Staaten als NATO-Bündnispartner.

Für die Bejahung von negativen Auswirkungen ist eine mögliche Belastung internationaler Beziehungen ausreichend; eine Gefährdung, Beeinträchtigung oder ein Schaden ist nicht erforderlich. Nachteilig ist nach dem BVerwG (NVwZ, 2010, 321) bereits, „was den außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten außenpolitischen Strategien abträglich ist.“

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Zweck der Vorschrift. Nach dem Wortlaut und der Systematik ist der Begriff „nachteilige Auswirkungen“ weit zu verstehen. Vom Wortsinn her bedeutet Nachteil nach dem BVerwG, dass sich etwas negativ auswirkt, eine Beeinträchtigung oder gar ein Schaden entsteht. Aus der Systematik des § 8 UIG und des § 3 IFG ergibt sich, dass jeder in Betracht zu ziehende Nachteil ausreicht und eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder Schädigung nicht zwingend erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat sogar bei § 3 IFG im Einzelnen aufgeführten Ausschlussgründen verschiedene Begriffe für die Folgenabschätzung bei Bekanntwerden der Information verwandt. Während er in Nr. 1 von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut spricht, verlangt er in Nr. 2 eine Gefährdung und in Nr. 4 und 6 eine Beeinträchtigung der jeweils zu schützenden Belange. Durch diese Differenzierung macht er deutlich, dass die Schwelle bei § 3 Nr. 1 IFG (Feststellung der möglichen Nachteilswirkung) geringer ist als bei § 3 Nr. 2, 4 6 IFG (Feststellung der möglichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung). Da der Gesetzgeber in § 8 UIG nur „nachteilige Auswirkungen“ voraussetzt, genügen Nachteile für die aufgelisteten Schutzgüter. Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck der Vorschrift. § 8 UIG und § 3 IFG schützen insbesondere die auswärtigen Belange (BT-Drucks. 15/4493, S. 9). Die Beziehungen der Bundesrepublik zu ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten sollen nicht belastet werden (vgl. Rossi, IFG, 2006, § 3 Rdnr. 10 m. w. N.). Mit der Einführung des Ausnahmegrundes hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Ob und wann eine Belastung eintritt, welcher Art sie ist und ob sie bereits eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder gar Schädigung der Beziehungen hervorruft, hängt in hohem Maße von der (außen)politischen Einschätzung der Regierung oder der jeweils zuständigen Stelle ab. Um diesen Einschätzungsspielraum zu wahren, hat der Gesetzgeber ausdrücklich den gegenüber der Beeinträchtigung, Gefährdung oder Schädigung weiter gefassten Begriff der „nachteiligen Auswirkungen“ gewählt.

Nach dem o.g. Urteil des BVerwG kann nur die Bundesregierung bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden wird.



Sämtliche Informationen zu Atomwaffen würden militärische Belange der Vereinigten Staaten und NATO-Bündnispartner betreffen. Informationen über Atomwaffen würden als geheim oder streng geheim eingestuft sein. Die Grenzen des Beurteilungsspielraums werden eingehalten. Der Sachverhalt wurde zutreffend und vollständig ermittelt, die Prognose wurde einleuchtend begründet und es wurden keine offensichtlich fehlerhaften, insbesondere in sich widersprüchlichen Einschätzung getroffen.

Die Herausgabe von Informationen betrifft grundlegende politische Fragen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung, insbesondere die (außen)politischen Strategien der Bundesregierung. Ziel der Bundesregierung ist es, die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von „Verstimmungen“ der amerikanischen Seite freizuhalten, die sich im Zusammenhang mit den beiderseitig verfolgten militärischen und außenpolitischen Interessen ergeben. Im Besonderen soll die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten und der NATO-Partner insgesamt nicht beeinträchtigt und deren Interessen nicht untergraben werden. Vielmehr muss gewährleistet und gefördert werden, dass amerikanische Erkenntnisse über die Verteidigungsbereitschaft mit den zuständigen deutschen Dienststellen zur Koordinierung und gegenseitigen Abstimmung geteilt werden. Eine Herausgabe von Dokumenten, die von den amerikanischen zuständigen Stellen eingestuft sein würden und sich auf amerikanischen Atomwaffen beziehen würden, würde zu einem außenpolitischen und militärischen Vertrauensverlust führen und eine Kommunikation und einen Datenaustausch erheblich erschweren. Um ein verlässlicher Kooperationspartner zu bleiben, müssen neben der selbstverständlichen Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze auch allgemein anerkannte Regeln, insbesondere die Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit anerkannt werden. Eine Herausgabe von eingestuftem Dokumenten von NATO-Bündnispartner lässt in der internationalen Gemeinschaft die Befürchtung zu, dass zukünftig deutsche Sicherheitsbehörden vom internationalen Informationsfluss ausgeschlossen werden oder nicht mehr als Standort für Waffen und sonstige Verteidigungsmittel ausgewählt werden würden. Jeder Herausgabe von Daten zu amerikanischen Atomwaffen, die die Bundesregierung in ihrer amtlichen Funktion erlangt hätte, würde die bilateralen Beziehungen zu den USA belasten und könnte die weitere bislang vertrauensvolle Zusammenarbeit sogar beenden. Eine Isolation in der internationalen Gemeinschaft kann sich die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere aufgrund der gemeinsamen Terrorismusbekämpfung nicht erlauben.

Hiervon ausgehend würde eine Verstimmung der Vereinigten Staaten und der NATO-Bündnispartner in dem hier betroffenen Sachbereich und eine damit einhergehende Trübung der Beziehungen eine nachteilige Auswirkung auf die internationalen Beziehungen darstellen.

Es wurde somit nachvollziehbar dargelegt, warum sich das Bekanntgeben der Informationen nachteilig auf die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten und den NATO-Bündnispartner auswirken.

Insbesondere lässt allein der Umstand, dass ein veralteter Bericht von einem amerikanischen Journalisten vorliegt, nicht den Schluss zu, dass auf diplomatischer Ebene keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nach Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (vom 01.10.2008 – 12 B 49/07) kommt es nicht einmal darauf an, „ob eine Verstimmung bzw. Irritation in den auswärtigen Beziehungen berechtigt ist oder die im Rahmen der behördlichen Prognoseentscheidung angeführte Position des betroffenen auswärtigen Staates als schutzwürdig anzusehen ist“. Eine entsprechende tatbestandliche Voraussetzung lässt sich dem eindeutigen Wortlaut des



UIG und IFG nicht entnehmen. Angesichts des weiten, der gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkten zugänglichen Spielraums, der der Bundesregierung im Bereich der Pflege auswärtiger Beziehung zusteht, ist nach dem Urteil für eine Anreicherung des Ausnahmetatbestandes um das Merkmal der „Schutzwürdigkeit“ kein Raum.

2. Verschlussache

Die Einstufung der Daten erfolgte in Anwendungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen. Dies wurde bereits in den vorausgegangenen Schriftsätzen mehrfach dargestellt, insbesondere wurde der Begriff materiell sogar durch Unterstreichung hervorgehoben. Die Einstufung der erbetenen Informationen als Verschlussache besteht fort. Es ist nicht beabsichtigt, diese Einstufung aufzuheben. Die Einstufung als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beruht insbesondere auf der Sorge, dass eine Veröffentlichung zu einer Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland führen könnte. Die Kenntnisnahme durch Dritte und die zu besorgende Veröffentlichung solcher Daten könnte für die Interessen der USA und der anderen NATO-Partner nachteilig sein. Die Einstufung erfolgte aufgrund des materiellen Gehalts der Informationen und aus Gründen der Besorgnis, dass ihre Offenlegung Rückschlüsse auf Umstände zulassen würden, die der Geheimhaltung- und Vertraulichkeitspflicht unterliegen, erfolgt

Eine Einstufung als „VS-nfD bzw. geheim bzw. streng geheim ist zu recht erfolgt. Nach § 4 Abs. 2 SÜG werden Informationen als streng geheim eingestuft, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann, als geheim, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann, und als VS-Vertraulich, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Aus den oben und in den vergangenen Schriftsätzen aufgelisteten Gründen kann eine Kenntnisnahme von etwaigen Stationierungsorten von Atomwaffen jedenfalls die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Die aufgelisteten Gründe sind – wie bereits ausgeführt – schon ausreichend um einen möglichen Nachteil für die auswärtigen Interessen der Bundesrepublik zu bejahen, sodass erst Recht der Ablehnungsgrund der internationalen Beziehungen einschlägig ist.

Ausschlaggebend für die Einstufung der Informationen als Verschlussache oder höher ist bzw. wäre (bei einer Stationierung von Atomwaffen) insbesondere die Sorge, dass eine Herausgabe der Daten, die Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit der NATO und zu einer Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen führen könnte.

Die Daten sind damit nach dem SÜG geheimhaltungsbedürftig und unterliegen durch ihre materielle Einstufung der Geheimhaltungspflicht.



3. Kein Überwiegen des öffentlichen Interesses

Die Interessen der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinigten Staaten und der anderen NATO-Bündnispartner, insbesondere die außenpolitischen Erwägungen, und die Verteidigungsinteressen – die bereits ausführlich genannt und begründet wurden – sind in diesem Fall höherrangig.

Die Argumentation des Klägers, dass die Herausgabe von Umweltinformationen unmittelbar vitale Gesundheits- und Umweltinteressen betrifft und sich dies an der „Kontamination“ mit PFC zeigt, ist nicht nachzuvollziehen. Diese Unterlagen wurden gerade an den Kläger herausgegeben. Dies verdeutlicht bereits die sorgsame Bearbeitung des UIG Antrages des Klägers.

Dabei ist ergänzend zu erwähnen, dass PFC aufgrund ihrer fett-, schmutz und wasserabweisende Eigenschaften sowie ihrer chemischen und thermischen Stabilität unter anderem in vielen handelsüblichen Gütern des alltäglichen Gebrauchs, wie z.B. Outdoor- und Schutzkleidung, Papptrinkbechern oder Schutzanstrichen für den Außenbereich eingesetzt wird. Die Stoffgruppe PFC umfasst dabei mehr als 3.000 Einzelsubstanzen.

Sowohl in der Bundeswehr als auch im zivilen Bereich werden weltweit durch die Feuerwehren bei bestimmten Bränden PFC-haltige Schaumlöschmittel zur Brandbekämpfung eingesetzt, insbesondere bei starken Bränden von Benzin oder Kerosin mit hoher Gefahr für den Menschen. Diese Löschmittel haben einen sehr hohen Wirkungsgrad bei der Brandbekämpfung von brennenden Flüssigkeiten oder schmelzenden Feststoffen.

Erst seit 2007 ist durch Änderung der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung, die Nutzung der PFC-Substanz „Perfluorooctansulfonsäure –(PFOS)“ reglementiert worden. Dem trägt die Bundeswehr Rechnung und verwendet nur noch die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Stoffe und Produkte.

Bereits vor über 25 Jahren wurde das dreiphasige Altlastenprogramm der Bundeswehr auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung ins Leben gerufen. Seitdem werden zielgerichtet und umfassend Bodenkontaminationen auf militärischen Liegenschaften bearbeitet.

Der Kläger trägt jedenfalls nicht vor, inwieweit seine vitalen Gesundheitsinteressen durch erhöhte PFC-Konzentrationen auf dem Gelände der Bundeswehr beeinträchtigt werden sollten.

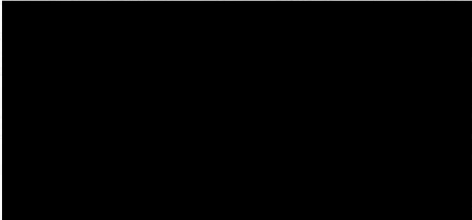
Zudem geht die Behauptung des Klägers, dass von der „Militärbasis Büchel“ radioaktive Belastungen ausgehen würden, ins Leere. Es wurde bereits mehrfach auf die Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz hinweisen. Das Bundesamt für Strahlenschutz betreibt deutschlandweit das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS). Nähere Informationen und Messwerte sind für den Kläger auf der Seite <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfall-schutz/bfs/umwelt/imis.html> und www.imis.bfs.de abrufbar. Dort sind keinerlei radioaktive Belastungen erkennbar.



BUNDESWEHR

Eine Zweitschrift der Schriftsatzerwiderung ist beigelegt.

Im Auftrag



WWW.BUNDESWEHR.DE